

Satzungstext, Begründung einschließlich Immissionsgutachten und Planzeichnungen, zu entnehmen ist, beschlossen.

Gemäß § 13a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 BauGB wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 27.11.2014 hat der Rat beschlossen, das Verfahren zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Höven“ im Ortsteil Osterwick durchzuführen.

Im Rahmen der Beteiligung der von der Änderung betroffenen Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat der Landesbetrieb Straßen NRW mit Schreiben vom 08.01.2015 Bedenken bezüglich eventueller Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz in Bezug auf die angrenzende B 474 geäußert.

Aufgrund des daraufhin von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Immissionsschutzgutachtens bezüglich des Verkehrslärmes der angrenzenden Bundesstraße B 474 sind bei der Schaffung von Wohn- und Aufenthaltsräumen schalldämmende Maßnahmen für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung und Dächer) erforderlich, um die Immissionsgrenzwerte für Wohn- und Aufenthaltsräume einzuhalten. Diese sind durch eine Satzung als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Daher ist der Aufstellungsbeschluss für die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Höven“ im Ortsteil Osterwick vom 27.11.2014 aufzuheben.

Da der Änderungsbereich kleiner als 20.000 qm ist, ist das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innentwicklung) hier anwendbar.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) genannten Schutzgüter.

Zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Höven“ im Ortsteil Osterwick wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet und die Planunterlagen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Höven“ im Ortsteil Osterwick, bestehend aus Satzungstext, Begründung einschließlich Immissionsgutachten und Planzeichnungen sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Zur Einleitung des Verfahrens ist nunmehr der Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB zu fassen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb
Fachdienstleiterin

Roters
Fachbereichsleiterin

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage: Satzungsentwurf, bestehend aus Satzungstext, Begründung einschließlich Immissionsschutzgutachten und Planzeichnungen